

Vereinfachung von Konzessionsverfahren: Datenherausgabe nach § 46a EnWG

Auszug aus der [BDEW-Stellungnahme](#) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets vom 13. Mai 2026

Konzessionsverfahren für Strom- und Gasnetze sind komplex und für Kommunen sowie Energieversorgungsunternehmen mit hohem Aufwand verbunden.

Eine Erleichterung im Sinne des Bürokratieabbaus kann in § 46a EnWG geschaffen werden. Danach ist der bisherige Konzessionsnehmer verpflichtet, der Kommune spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung über das Auslaufen des Konzessionsvertrags eine Reihe von Daten herauszugeben. Die Regelung wird je nach Gemeinde unterschiedlich gehandhabt; teilweise wird § 46a EnWG aber so ausgelegt, dass die Datenherausgabe unaufgefordert erfolgen muss. Dies gilt auch dann, wenn es keinen Dritten im gegenständlichen Verfahren gibt.

Für den bisherigen Nutzungsberechtigten bedeutet diese Auslegung der gesetzlichen Anforderung einen zusätzlichen Aufwand bzw. Personalbedarf für die Ermittlung und Bereitstellung der geforderten - teilweise manuell und stichtagsbezogen zu berechnenden - Netzdaten. Insbesondere vor dem Hintergrund eines mangelnden Wettbewerbs um Gaswegenutzungsverträge führt die o.g. Auslegung zu keiner bedarfsgerechten Erstellung und anschließenden Verarbeitung der Netzdaten.

Als Lösung bedarf es einer Klarstellung des gesetzlichen Rahmens, die dazu führt, dass Netzdaten vom bisherigen Nutzungsberechtigten immer erst dann zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn diese durch Anforderung der Gemeinde im gegenständlichen Verfahren notwendig sind. Der bisherige Nutzungsberechtigte ist nach wie vor gegenüber der Gemeinde zur Herausgabe der Netzdaten verpflichtet. Würde dieser die Netzdaten jedoch nur dann zur Verfügung stellen müssen, wenn die Gemeinde hierfür eine Notwendigkeit sieht, führte dieses Vorgehen in vielen Fällen zu verkürzten und vereinfachten Konzessionsverfahren. Die Gemeinde behielte ihre gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG ohnehin zugewiesene initiiierende und leitende Rolle im Verfahren inne.